

Anlage 2

Synopse

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm und über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstaufschlags an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm

Satzung	1. Nachtrag	Erläuterungen
<p>§ 5 Personalkosten</p> <p>(2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ein Stundensatz in Höhe von 29,00 Euro berechnet.</p> <p>(3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 9,50 Euro und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 11,00 Euro berechnet.</p> <p>(4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde nach Ablauf von 15 Minuten als volle Stunde berechnet.</p>	<p>§ 5 Personalkosten</p> <p>(2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem 01.01.2009 ein Stundensatz in Höhe von 29,00 Euro und ab dem 01.01.2011 ein Stundensatz in Höhe von 25,50 Euro berechnet</p> <p>(3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem 01.01.2009 in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 9,50 Euro und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 11,00 Euro und ab dem 01.01.2011 in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 8,50 Euro und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 10,50 Euro berechnet.</p> <p>(4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.</p>	<p>Durch Veränderungen bei der Berechnung der Rückstellungen für Beihilfen und Pensionen für die verbeamteten Mitarbeiter ergeben sich für das Jahr 2011 geringere Stundensätze als in den Jahren zuvor.</p> <p>Die Änderung berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung</p>
<p>§ 6 Fahrzeugkosten</p> <p>(4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde nach Ablauf von 15 Minuten als volle Stunde berechnet.</p>	<p>§ 6 Fahrzeugkosten</p> <p>(4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.</p>	<p>Die Änderung berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung</p>